
S 4 RJ 151/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 151/02
Datum	14.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 492/02
Datum	05.06.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14. August 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung einer Regelaltersrente.

Der 1934 geborene Kläger mit den Geburtsdaten 00.00.34, ein marokkanischer Staatsangehöriger, entrichtete vom 22.03.1965 bis 24.04.1968 insgesamt 36 Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Am 18.04.2000 beantragte bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen formlos "Altersruhegeld". Diese gab den Vorgang an die Beklagte ab, die von der Marokkanischen Verbindungsstelle in Casablanca den Antrag nach den Formblättern des Abkommens anforderte; in diesen war keine marokkanische Versicherungsnummer verzeichnet und wurden keine in Marokko zurückgelegten Versicherungszeiten bescheinigt.

Nach Beiziehung der Unterlagen der LVA Hessen â darunter die Originalversicherungskarte 1 â lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 01.10.2001 ab, da die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beitrage von der LVA Hessen mit Bescheid vom 03.08.1970 erstattet worden seien. Den Widerspruch, in dessen Verlauf die Beklagte mit Schreiben vom 27.11.2001 den Hinweis gab, dass unabhangig von der durchgefuhrten Beitragserstattung die erforderliche Wartezeit fur eine Altersrente nicht erfullt ware, wies die Widerspruchsstelle der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2002 zuruck.

Die Klage, die der Klager unter anderem damit begrundete, der Erstattungsbescheid von 1970 sei ihm nicht bekannt gemacht worden, wies das Sozialgericht mit Urteil vom 14.08.2002 ab.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung wiederholt der Klager seine Behauptung, zwar habe er 1970 einen Beitragserstattungsantrag gestellt, die Erstattung sei jedoch nicht wirksam geworden, weil ihm der Erstattungsbescheid â ein andermal spricht er von Aufrechnungsbescheinigung â nicht zugestellt worden sei bzw. nicht habe zugestellt werden konnen. Von der angeblichen Erstattung habe er erst im April 2000 erfahren. Nebenbei wiederholt der Klager auch die Behauptung, die Beitrage hatten gar nicht ermittelt werden konnen.

Die Beklagte erwidert, nach den Aktenunterlagen stehe fest, dass die LVA Hessen mit Bescheid vom 03.08.1970 dem Antrag vom Juni 1970 entsprochen habe. Auch ergaben sich aus der Akte die einzelnen Beitrage, insbesondere aus der im Original vorliegenden Versicherungskarte Nr. 1.

Der Klager beantragt (sinngema), das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14.08.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 01.10.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Regelaltersrente nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszuge vor. Zur Erganzung des Tatbestandes, insbesondere hinsichtlich des Vortrags des Klagers, wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die gema [Â§ 143](#) ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig, sachlich aber nicht begrundet. Zu Recht haben die Beklagte und das Sozialgericht im Ergebnis einen Anspruch des Klagers auf Regelaltersrente verneint.

Wenn der Klager sein Begehren dahin formuliert, ihm sei Altersruhegeld zu gewahren, argumentiert er mit den Begriffsbestimmungen, die zur Zeit seines

Antrag auf Beitragserstattung im Jahre 1970 galten. Zwischenzeitlich ist das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch mehrfach geÄndert worden. Entscheidend jedoch bleibt, dass zwar die Benennung der Altersgrundsicherung anders lautet, die zu erfÄllenden Anspruchsvoraussetzungen gleichgeblieben sind.

Wie Â§ 1248 Abs.5 der Reichsversicherungsordnung (in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung) fordert Â§ 35 des seit 01.01.1992 geltenden Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI), dass der Versicherte â wie damals (1970) â das 65. Lebensjahr vollendet hat und die allgemeine Wartezeit erfÄllt. Zwar ist der KIÄger, dessen genaues Geburtsdatum nicht feststeht, zwischenzeitlich als Jahrgang 1934 jedenfalls lÄngst 65 Jahre alt. Er hat jedoch nicht die Wartezeit fÄr die Regelaltersrente zurÄckgelegt. Diese betrÄgt wie damals unverÄndert 60 Kalendermonate. Nur wer wenigstens ein derartiges Beitragsaufkommen zurÄckgelegt hat, dem soll die Alterssicherung zustehen.

Gerade daran aber scheitert das Begehren des KIÄgers. Nachweislich des in den Akten erhalten gebliebenen Versicherungslebens â bewiesen durch die Originalversicherungskarte Nr. 1 â hat der KIÄger im Zeitraum von MÄrz 1965 bis April 1968 insgesamt nur 36 Pflichtbeitragsmonate entrichtet. Ausweislich den FormblÄttern der Marokkanischen Verbindungsstelle in Casablanca ist fÄr ihn nicht einmal eine Versicherungsnummer in seinem Heimatland vergeben. Daraus ergibt sich, zumal der KIÄger nichts Gegenteiliges vorgetragen hat, dass allein die Zeiten in der deutschen Rentenversicherung keine fÄnf Jahre und damit die vollen 60 Kalendermonate erreichen. Da die Voraussetzungen fÄr die Regelaltersrente â Vollendung des 65. Lebensjahres und ErfÄllung der allgemeinen Wartezeit â zusammen erfÄllt werden mÄssen, steht dem KIÄger kein Anspruch auf Regelaltersrente zu.

Damit war die Berufung mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) zurÄckzuweisen.

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision gemÄÄ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024